



Ausführungsbestimmungen von RHÖNRADswiss

1. Rechtspersönlichkeit

RHÖNRADswiss ist eine weitgehend autonome Fachorganisation des Verbandes SATUS Schweiz.

Der Sitz von RHÖNRADswiss ist identisch mit dem Sitz von SATUS Schweiz.

2. Zweck

RHÖNRADswiss

- a) führt und organisiert das Rhönradturnen in der Schweiz.
- b) bestimmt die Regeln für den offiziellen gesamtschweizerischen Wettkampfbetrieb.
- c) ist für die Durchführung der Wettkämpfe verantwortlich.
- d) regelt das gesamtschweizerische Kampfrichterwesen.
- e) unterstützt das gesamtschweizerische Ausbildungswesen in Koordination mit dem Bundesamt für Sport (BASPO).
- f) arbeitet mit anderen Verbänden, Institutionen und Organisationen zusammen, die ähnliche Interessen verfolgen.
- g) setzt sich für respektvollen und fairen Sport gemäss Ethik-Charta von Swiss Olympic ein.
- h) ist über SATUS Schweiz Mitglied beim Internationalen Rhönradturn-Verband IRV.
- i) pflegt die Kontakte im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

3. Lizenzwesen

Für die Teilnahme am gesamtschweizerischen Wettkampfbetrieb ist das Lösen einer kostenpflichtigen Lizenz erforderlich. Diese bedeutet insbesondere:

- Einhaltung dieser Ausführungsbestimmungen.
- Einhaltung der Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien der Fachorganisation RHÖNRADswiss.
- Melden der Lizenzbezüger gemäss Weisungen der Fachorganisation RHÖNRADswiss.
- Bezahlung der geschuldeten Lizenzbeträge.
- Teilnahme an der Fachorganisationsversammlung der Fachorganisation RHÖNRADswiss.
(Anzahl Delegierte gemäss aktuellem Dokument „Beitragsreglement RHÖNRADswiss“.)

Die Adressen der Mitglieder dürfen im Rahmen der Zweckbestimmung (Art. 2 der Statuten) von SATUS Schweiz verwendet werden.

4. Lizenzbetrag

Der Lizenzbetrag wird in einem Beitragsreglement festgesetzt, das an der Fachorganisationsversammlung zu bewilligen ist.

5. Organisation

5.1 Organe

Für die Aufrechterhaltung und den Betrieb von RHÖNRADswiss konstituiert sich die Fachorganisation selbständig. Sie besteht aus:

- der Fachorganisationsversammlung
- der Geschäftsleitung RHÖNRADswiss
- der Revisionsstelle

Die Geschäftsstelle von SATUS Schweiz unterstützt die Organe von RHÖNRADswiss. Ein Dienstleistungsvertrag regelt die gegenseitigen Verpflichtungen.

5.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Funktionäre beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Amtszeitbeschränkungen sind nicht vorgesehen.

6. Fachorganisationsversammlung

6.1 Zusammensetzung

Die Fachorganisationsversammlung wird aus den Delegierten der lizenzierten Vereine gebildet.

6.2 Vereinsdelegierte

Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten je lizenzierten Verein wird im Beitragsreglement festgelegt und berücksichtigt angemessen die Anzahl der Lizenznehmer. Die Vereine bestimmen ihre Delegierten autonom.

Das Recht auf Teilnahme an der Fachorganisationsversammlung steht nur Vereinen zu, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Fachorganisation nicht in Verzug sind.

Die Geschäftsleitung hat das Recht, weitere nicht stimmberechtigte Personen zur Jahresversammlung einzuladen.

6.3 Einberufung

Die Fachorganisationsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ort und Zeit dieser Konferenz werden rechtzeitig bekannt geben. Anträge zuhanden der Fachorganisationsversammlung sind mindestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen. Die Einladung mit Traktandenliste wird den lizenzierten Vereinen mindestens 30 Tage vor dem Termin zugestellt. Eine ausserordentliche Fachorganisationsversammlung wird einberufen, wenn die Geschäftsleitung RHÖNRADswiss dies für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der lizenzierten Vereine dies unter Angabe des Zwecks und der Anträge verlangt.

In besonderen Fällen kann die Fachorganisationsversammlung auf dem Weg der schriftlichen Beschlussfassung und/oder virtuell über Internet abgehalten werden.

6.4 Aufgaben

Die Fachorganisationsversammlung ist das oberste Organ von RHÖNRADswiss. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- 1 Änderung der Ausführungsbestimmungen
- 2 Genehmigung des Leitbildes
- 3 Abnahme des Geschäftsberichtes der Geschäftsleitung RHÖNRADswiss
- 4 Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
- 5 Genehmigung der Jahresrechnung
- 6 Genehmigung des Beitragsreglements und Festlegung der Lizenzbeträge
- 7 Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der Mitglieder der Geschäftsleitung RHÖNRADswiss
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Anträge

Die Beschlüsse der Fachorganisationsversammlung werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Für die Änderung der Ausführungsbestimmungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allgemeinen Geschäften fällt der Präsident von RHÖNRADswiss den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit nach zwei weiteren Durchgängen das Los.

7 Geschäftsleitung RHÖNRADswiss

7.1 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung von RHÖNRADswiss besteht mindestens aus drei Personen, die von der Fachorganisationsversammlung gewählt werden.

Neu gewählte Geschäftsleitungsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Die Geschäftsleitung von RHÖNRADswiss beschliesst eigenständig über die Bereichszuteilung innerhalb des Gremiums. Der Präsident von RHÖNRADswiss führt den Vorsitz.

7.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsleitung RHÖNRADswiss obliegt die operative Führung der Fachorganisation. Ihr fallen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht durch das Gesetz oder diese Ausführungsbestimmungen einem anderen Organ vorbehalten sind. Strategische Entscheide werden in Absprache mit SATUS Schweiz gefällt.

Es finden mindestens zwei Geschäftsleitungssitzungen statt. Die Geschäftsleitung ist mit der Anwesenheit der Hälfte von seinen gewählten Mitgliedern beschlussfähig. Die Geschäftsleitung genehmigt das Budget und führt das Controlling während des Geschäftsjahres durch. Entschädigung und Spesen sind im Dokument «Spesenreglement RHÖNRADswiss» festgehalten.

7.3 Entscheidungsbefugnis

Die Entscheidungsbefugnisse – Vollmachtsregelung, Unterschriftenregelung, E-Finance-Zugang, Ausgabenkompetenz sind in einem separaten Dokument „Entscheidungsbefugnis RHÖNRADswiss“ festgehalten.

8 Geschäftsstelle RHÖNRADswiss

Die Geschäftsstelle von RHÖNRADswiss ist identisch mit der Geschäftsstelle von SATUS Schweiz. Die Zusammenarbeit ist in einem Dienstleistungsvertrag geregelt.

9 Finanzen

Die finanziellen Mittel von RHÖNRADswiss sind:

- Lizenzeinnahmen
- Einnahmen aus der Durchführung von Anlässen und Kursen
- Erträge aus dem Vermögen der Fachorganisation
- Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
- Weitere Einnahmen wie Sponsoring, Gönnerbeiträge, Werbung, usw.

10. Finanz- und Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Bereich Finanzen der Geschäftsleitung ist für die Buchhaltung verantwortlich.

Die Jahresrechnung von RHÖNRADswiss wird durch die Revisionsstelle von SATUS Schweiz geprüft. Sie erstellt einen Prüfungsbericht zuhanden der Fachorganisationsversammlung.

Die Geschäftsleitung hat der Revisionsstelle auf deren Verlangen Auskunft und Einsichtnahme in die Akten zu gewähren.

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle sind in den Statuten von SATUS Schweiz (Art. 8) festgehalten.

11. Haftung

Für die Verpflichtungen von RHÖNRADswiss haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche finanzielle Haftung der lizenzierten Vereine ist ausgeschlossen.

12. Doping

RHÖNRADswiss übernimmt das Dopingstatut von SATUS Schweiz (Art. 11 der Statuten).

13. Schlussbestimmungen

Bei einer allfälligen Auflösung fliessen die verbleibenden Mittel an SATUS Schweiz.

Die Ausführungsbestimmungen wurden an der Fachorganisationsversammlung vom 26. März 2022 beschlossen und treten sofort in Kraft.

RHÖNRADswiss



René Hefti, Präsident

SATUS Schweiz



Christian Vifian, Präsident